

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	07.07.2020
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	G-0073/20/17-197
Sitzungsdatum:	04.06.2020	Niederschrift:	17/OGR/040

Personalkostenerstattung für die Freistellung des Ortsbürgermeisters

Sachverhalt:

Ortsbürgermeister Norbert Bischof ist als Förster Landesbeamter des Landes Rheinland-Pfalz. Die Tatsache, dass das Büro des OBM Jünkerath während der sog. Kernarbeitszeiten (9:00 bis 12:00 Uhr) zeitweise morgens besetzt ist, sorgt beim Dienstherrn für Aufmerksamkeit. In diesen Kernzeiten hat der Beamte seinem Hauptberuf nachzugehen. Die ausgefallenen Stunden wurden zwar vor- oder nachgearbeitet (nach Dienstzeitvereinbarung des Forstamtes Gerolstein und Geschäftsordnung Landesforsten RP auch zulässig), dennoch sind Gleichheitsgrundsätze zu beachten. In den Kernarbeitszeiten ist nach gängiger Praxis in RP dies für Personengruppen im öffentlichen Dienstverhältnis nicht möglich.

Für notwendige Freistellungen innerhalb dieser Zeiten ist der dem Inhaber des Ehrenamtes entstandene Verdienstausfall durch die Gemeinde zu ersetzen (§ 18 Absatz IV S. 1 GemO i. V. m. §§ 4 III und 8 III KomAEVO).

Im Regelfall wird der Arbeitgeber oder Dienstherr für die erfolgten Freistellungen das Gehalt oder den Lohn des ehrenamtlich Tätigen entsprechend kürzen. Eine Gehaltskürzung erfolgt in unserem Fall nicht, jedoch möchte der Dienstherr seinen Schaden an fehlender Arbeitszeit ersetzt wissen.

Dieses einzelfallbezogene Abrechnungsverfahren erfordert einen hohen Verwaltungsaufwand. Daher wird regelmäßig das sog. indirekte Erstattungsverfahren freiwillig gewählt.

Hier tritt der Ehrenamtsinhaber seinen Anspruch auf Verdienstausfallersatz an den Arbeitgeber oder Dienstherrn ab. Um den Verwaltungsaufwand zwischen Dienstherrn Land und der zahlungspflichtigen Kommune gering zu halten, wurde von Seiten des Personalreferates der Zentralstelle der Forsten (ZdF) bei der SGD Süd vorgeschlagen, eine pauschale monatliche Zahlung zu vereinbaren. Diese richtet sich nach der jeweiligen Anzahl der Tage im Monat.

Für die Festlegung des Erstattungsbetrages wird eine Freistellung innerhalb der Kernarbeitszeit von durchschnittlich 1 Std/Tag angenommen. Bei einer 40 Stundenwoche bei 5 Arbeitstagen/Woche entspricht dies 12,5% der Arbeitszeit.

Die Gesamt-Freistellungstunden/Monat summieren sich auf 20 Std/Monat. Davon werden 3 Std als sog. Bagatellgrenze abgezogen, die das Land als erstattungsfreie Freistellung toleriert. Somit bleiben 17 Std/Monat, die zu erstatten sind. Eine Herleitung der Erstattung wurde durch das Landesamt für Finanzen (LFF) durchgeführt; der Stundensatz variiert, je nach Anzahl der Tage im Monat, zwischen 20,29 €/Std (bei 31 Tagen) und 20,97 €/Std (bei 30 Tagen).

Die Besonderheit bei diesem Verfahren ist aus kommunalverfassungsrechtlicher Sicht die Einbeziehung des Ortsgemeinderates, weil es sich nicht um ein Geschäft der sog. laufenden Verwaltung handelt.

Die Betriebe des Forstrevieres Jünkerath zahlen für die forstliche Bewirtschaftung einen jährlichen Betriebskostenbeitrag (BKB). Diese Zahlung ist nicht an eine einzelne Person geknüpft, sondern sichert eine 100% Rundumbetreuung durch Landesforsten. Durch den Umstand, dass die bisherige Revierleitung 12,5 %

weniger Stunden einbringt, wird seitens des Forstamtes dieses Defizit intern durch forstliches Personal kompensiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Gemeinde Jünkerath belaufen sich auf etwa 350,- € im Monat und belasten den Haushalt in 2020 somit zusätzlich. Für die kommenden Jahre ist ein entsprechender Betrag einzustellen.

Die Revierleitung wird ohne Änderung der BKBs durch das Forstamt sichergestellt.

Sonderinteresse/Ruhe des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen beifolgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

Norbert Bischof als Betroffener

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Beschluss:

- ☒ Der Ortsgemeinderat Jünkerath beschließt nachfolgende Vereinbarung über die Freistellungsregelung. Sie ist Anlage dieses Beschlusses.
- ☐ ~~Der Ortsgemeinderat Jünkerath verzichtet auf die bisherige Regelung einer morgendlichen persönlichen Erreichbarkeit. Für die Gemeinde hat dies keine finanziellen Auswirkungen.~~

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 16 Sonderinteresse: 1

Vereinbarung zum indirekten Erstattungsverfahren

Vereinbarung

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt

- als Dienstherr-

und

der Ortsgemeinde Jünkerath, vertreten durch den Ersten Beigeordneten,

Herrn Werner Jördens

und

Herrn Norbert Bischof

- als Beamter des Landes Rheinland-Pfalz und Ortsbürgermeister -

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Einigung der Parteien über die generelle anlassbezogene Freistellung des Herrn Bischof durch seinen Dienstherrn zur Wahrnehmung seines Ehrenamts.

§ 2

Umfang der Freistellung

Der Dienstherr stellt Herrn Bischof für die notwendige Zeit der Wahrnehmung seines Ehrenamtes als Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Jünkerath ab 01.06.2020 für 5 Stunden/Woche innerhalb der Kernarbeitszeiten vom Dienst frei. Das entspricht 12,5 % der wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden. Unter der Berücksichtigung der Bagatellgrenze von drei Stunden pro Monat, die eine Freistellung ohne Abzug der Dienstbezüge möglich macht, entspricht die zu entschädigende Stundenanzahl 17 Stunden monatlich.

§ 3

Abtretung des Anspruchs auf Verdienstaussfall

Herr Bischof tritt den in seiner Eigenschaft als Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Jünkerath erworbenen Anspruch auf Verdienstaussfall in Höhe seiner anteiligen Dienstbezüge im Umfang der Freistellungen nach § 2 gegen die Ortsgemeinde Jünkerath gemäß Artikel 59 Abs. 2 Landesverfassung (LV) i. V. m. § 18 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (KomAEVO) an seinen Dienstherrn ab. Die VG Gerolstein wird beauftragt, den

fälligen Betrag monatlich von der Ortsgemeinde Jünkerath an das Land auf das Konto IBAN DE _____ abzuführen.

§ 4

Höhe der monatlichen Zahlungen

Die Zahlungen sind pauschal ohne Nachweis der Freistellungszeiten zu entrichten. Sie variiert je nach Anzahl der Tage im Monat.

Nachfolgender Betrag ist fällig in Monaten

mit 31 Tagen = 344,93 €

mit 30 Tagen = 356,49 €.

Zur Vereinfachung des Buchungsverfahrens wird vereinbart, einen gemittelten monatlichen Betrag von 350,71 € $((344,93 + 356,49)/2)$ an das Land zu überweisen. Eine Spitzabrechnung des Erstattungsbetrages entfällt somit.

§ 5

Abrechnungsverfahren

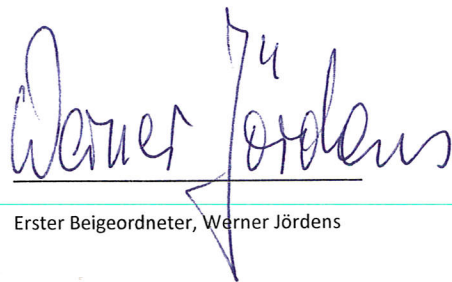
Die Ortsgemeinde Jünkerath leistet ab dem 01.06.2020, längstens für die Dauer der Amtszeit des Herrn Bischof als Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Jünkerath, die entsprechenden Zahlungen an den Dienstherrn. Eine Veränderung der Dienstbezüge löst eine Anpassung des Erstattungsbetrages aus. Der Stundensatz zur Herleitung des Erstattungsbetrages ergibt sich gem. Erlass des Bundesministers des Inneren vom 12.09.1991 -D II 5 221 020/4 wie folgt: Persönlichen Bruttobetrag geteilt durch die Anzahl der Tage eines Monats geteilt durch die tägliche wöchentliche Arbeitszeit multipliziert mit den Freistellungsstunden. Die Personalnebenkosten werden bei der Berechnung der Erstattung nicht herangezogen.

Neustadt,

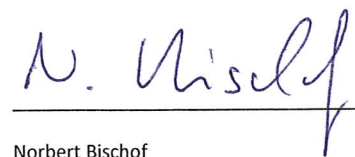
Für den Dienstherrn

Jünkerath, den 05-06-20

Für die Ortsgemeinde Jünkerath
In Vertretung


Erster Beigeordneter, Werner Jördens

als Beamter des Landes Rheinland-Pfalz
und Ortsbürgermeister


Norbert Bischof